

Verbandsgewässer Bruhrain



Erlaubnisschein 20__

Schonzeiten und Mindestmaße

Landesfischereiverordnung Baden-Württemberg § 1

Tierart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)
Seeforelle	1.10. bis 28. 2.	50
Bachforelle	1.10. bis 28. 2.	25
Regenbogenforelle	1.10. bis 28. 2.	-
Seesaibling	1.10. bis 28. 2.	25
Bachsaibling	1.10. bis 28. 2.	-
Quappe, Trüsche	1.11. bis 28. 2.	30
Äsche	1. 2. bis 30. 4.	30
Hecht	15. 2. bis 15. 5.	50
Zander	1. 4. bis 15. 5.	45
Karpfen	keine	35
Schleie	15. 5. bis 30. 6.	25
Barbe	1. 5. bis 15. 6.	40
Nase	15. 3. bis 31. 5.	35
Aaland	1. 4. bis 31. 5.	25
Edel-/Flusskrebs		
Krebsarten (männl.)	1.10. bis 31.12.	12
(weibl.)	1.10. bis 10. 7.	12
Steinkrebs	1.10. bis 10. 7.	8

Ganzjährig geschützte Fischarten:

Aal,	alle Neunaugen,	Atlantischer Stör,
Lachs,	Meerforelle,	Nordseeschnäpel,
Wandermaräne,	Maifisch,	Finte,
Frauennerfling,	Strömer,	Schneider,
Zährte,	Bitterling,	Schlammpeitzger,
Steinbeißer,	Schrätzer,	Dohlenkrebs,
Zingel,	Groppe,	Streber,
Flussperl-, Fluss- und Teichmuscheln.		

Inhalt

Schonzeiten und Mindestmaße	U2
Berechtigung	3
Verbandsgewässer	3
Bestimmungen.....	3
Fischerei mit der Angel	4
Bootsfischerei	5
Führen der Fangliste und Erstattung Pfand	6
Streckensperrungen	6
Besondere Regelungen zur Neuen Minthe	7
Angelzonen im Rußheimer Altrhein	8
Zufahrtsregelungen.....	8
Fischereiaufsicht	10
Naturschutzgebietsregelungen	11
Müll am Angelplatz.....	12
Anzeigepflicht von Fischkrankheiten.....	12
Fangliste.....	13

Berechtigung

Dieser Erlaubnisschein berechtigt zur Ausübung der Angelfischerei in den nachgenannten Verbandsgewässern des LFV BW im auf Seite 1 eingetragenen Zeitraum (einschließlich erster und letzter Tag) vom Ufer aus. Es gelten die in diesem Erlaubnisschein genannten Regelungen und die Angaben/Markierungen im Wege- und Gewässerplan.

Verbandsgewässer

Rhein von Strommitte bis zum rechtsrheinischen Ufer. Rhein-km 380,35 bis 381,65 und Rhein-km 383,94 bis 395,30. Die Streckenabschnitte sind durch Schilder gekennzeichnet.

Philippburger Altrhein mit **Baggersee Weißenburger** und **Baggersee Krieger**, doch ohne den an Oberhausen verpachteten Teil (mit Hinweisschildern markiert). **Rußheimer Altrhein** mit **Baggersee Alte Minthe** und **Baggersee Neue Minthe**.

Weidengrund, einschließlich **Saalbachkanal** von der Pfinzdückerung bis zur Einmündung Baggersee „Alte Minthe“. Die **Pfinz** von der Gemeindegrenze Dettenheim bis 130 m östlich der Brücke an der Zufahrtsstraße zur Insel Elisabethenwörth.

Bestimmungen

1. Dieser Erlaubnisschein ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Fischereischein.
2. Dieser Erlaubnisschein muss neben dem Fischereischein **stets mitgeführt** werden und auf Verlangen der Fischereiaufsicht ausgehändigt werden.
3. Der **Angeltag** ist vor Beginn des Angelns in die zugehörige Fangliste einzutragen, unabhängig vom Fangergebnis.
4. Der Inhaber des Erlaubnisscheins ist zur **Einhaltung** dieser Bestimmungen, der jeweils in Baden-Württemberg und in Rheinland-Pfalz geltenden Fischereigesetze und den Richtlinien des LFV BW verpflichtet.
5. Dieser Erlaubnisschein ist **nicht übertragbar**, d.h. er darf nicht Dritten überlassen werden.
6. Der LFV BW hat das Recht, bei Verstößen gegen die vorgenannten Bestimmungen und die derzeit gültigen Richtlinien zur Ausübung der Fischerei, vorbehaltlich gesetzlicher Bestrafung, den Erlaubnisschein sofort einzuziehen, ohne Anspruch auf Rückerstattung.

Fischerei mit der Angel

Es gilt das Landesfischereigesetz Baden-Württemberg, die Landesfischereiverordnung Baden-Württemberg und im Bereich der Neuen Minthe die Landesfischereiordnung Rheinland-Pfalz.

Das Angelgerät darf höchstens drei Angelhaken haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen. Jeder Fischer darf gleichzeitig höchstens mit **zwei Angelgeräten** fischen. Die Angelgeräte müssen ständig beaufsichtigt werden.

Eine **Köderfischsenke** zählt nicht als Angelgerät.

Der Fischfang an den Verbandsgewässern Bruhrain ist nur eine Stunde vor Sonnenaufgang **bis eine Stunde nach Sonnenuntergang**, der Wels- und Krebsfang bis 24 Uhr, für den Zeitraum der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 1 Uhr, gestattet (Landesfischereiverordnung § 3). Von **Netzen und Reusen** muss beim Angeln ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden.

Zum Köderfischfang darf ein Senknetz mit einer Seitenlänge bis zu 1 m und einer Maschenweite von höchstens 14 mm verwendet werden. Der einzelne Angler darf nur so viele Köderfische fangen, wie für den unmittelbaren Eigenbedarf erforderlich. Bei der Hälterung von Köderfischen müssen diese ausreichend mit Sauerstoff versorgt werden (kein Setzkescher). Beim Fischen übrig gebliebene Köder dürfen weder in das Ursprungsgewässer zurück-, noch in ein anderes Gewässer eingesetzt werden.

Alle Fischarten, die in diesen Richtlinien und in der Landesfischereiverordnung mit Schonzeiten oder Mindestmaßen angeführt sind, dürfen nicht als Köderfisch verwendet werden.

Bootsfischerei

Zur Ausübung der Boots-fischerei ist eine „Bootskarte“ erforderlich. Der Boots-führer muss im Besitz einer Boots-karte sein. Boots-fischerei ist nur ohne Motorantrieb erlaubt.

Gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten.

Infos dazu finden Sie z.B. unter www.elwis.de/Schiff-fahrtsrecht.

In Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (Gewässer Neue Minthe) gelten unterschiedliche Vorschriften.

Naturschutz-gebietsregelungen (siehe S. 11 und 12) sind zu beachten.

Kennzeichnungspflicht

Das Boot muss gut leserlich mit mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern gekennzeichnet sein. Das Kennzeichen muss dauerhaft außen an beiden Bug- oder Heckseiten angebracht sein.

Die Boote sind, soweit an den einzelnen Gewässern Anlegestellen errichtet sind, ausschließlich dort festzulegen (s. Gewässerkarte).

Der Angler ist zur ordnungsgemäßen Instandhaltung seines Bootes verpflichtet. Das Anlegen von privaten Boots- und Angelstegen ist untersagt. Das Befahren der Schilf- und Pflanzenzonen und das Verankern der Boote in diesen Zonen sind untersagt. Von Netzen und Reusen muss beim Angeln ein Abstand von mindestens 50 Meter eingehalten werden.

Führen der Fangliste und Erstattung Pfand

Zur Gewässerbewirtschaftung werden Daten über den Fischfang benötigt. Dadurch können Veränderungen im Fischbestand und z.B. auch Kormoranschäden erkannt werden. Die Fangergebnisse sind wichtig zur Besatzplanung.

Die Fangliste muss daher korrekt geführt und spätestens zum **28. Februar des Folgejahres** an einer der offiziellen Verkaufsstellen zurückgegeben werden.

Deshalb wird ein Pfand in Höhe von 20 € erhoben.

Nur bei fristgerechter Rückgabe erfolgt eine Pfanderstattung.

Die Fangliste ist folgendermaßen zu führen:

Zu **Beginn des Angelns** ist das aktuelle Datum und Gewässer in die Fangliste einzutragen. Ebenso die an diesem Tag dort geangelten Fische. Bleibt der Angler ohne Fang, trägt er nach Beendigung des Angelns OF (ohne Fang) ein.

Die **Fischereiaufsicht** ist angewiesen, das ordnungsgemäße Führen der Fangliste zu kontrollieren.

Streckensperrungen

Im Verbandsgewässer Bruhrain finden Gemeinschaftsfischen der Fischereivereine statt. Diese sind angemeldet, genehmigt und haben Vorrang.

Die für Gemeinschaftsfischen gesperrten Gewässerabschnitte können erst nach Ende des Gemeinschaftsfischens wieder von allen Erlaubnisscheininhabern befischt werden.

Informationen zu den Gewässersperrungen sind bei den Kartenausgabestellen erhältlich und unter www.lfv-bw.de, Rubrik Fischerei/Verbandsgewässer.

Besondere Regelungen zur Neuen Minthe

Es gilt die Landesfischereiordeung Rheinland-Pfalz.

Einschränkend dazu ist das Nachtangeln untersagt. Siehe Regelungen S. 4, Absatz 4.

Abweichend zu den Vorschriften in Baden-Württemberg gelten andere Schonmaße für:

Seeforelle	60 cm
Aal	50 cm
Barbe	35 cm
Bachsaibling	25 cm
Regenbogenforelle	25 cm
Nase	20 cm
Plötze, Rotaugen	15 cm
Rotfeder	15 cm

Die Neue Minthe unterliegt als ein dem Rhein direkt angebundenes Gewässer der Frühjahrsschonzeit nach § 18 Landesfischereiordeung Rheinland-Pfalz. Die Frühjahrsschonzeit dauert vom 15. April bis 31. Mai. Während dieser Zeit ist der Gebrauch des Hebgarns, von Spinnern, Blinkern oder sonstigen künstlichen Ködern und Systemen nicht gestattet. Die künstliche Fliege ist erlaubt.

Entsprechend der Regelung in Rheinland-Pfalz zum Rhein und Nebengewässern darf die Köderfischsenke nur zum Fang von Köderfischen ohne Mindestmaß (zusätzlich untermaßige Rotaugen, Rotfedern, § 22 LFisch0) eingesetzt werden. Andere Fischarten, gleich welcher Größe, sind unverzüglich zurückzusetzen. Der Köderfischfang in der Neuen Minthe mit der Senke ist nur vom Ufer aus, in der Zeit vom 01.09. bis 31.12. zugelassen. Die Größe des Netzes darf einen Quadratmeter, die Maschenweite 10 mm nicht überschreiten.

Angelzonen im Rußheimer Altrhein

1. **Raum Rußheim** auf dem Rußheim zugewandten Ufer von der Brücke ca. 130 m bis zur Einmündung des Grabens.
Auf dem von Rußheim abgewandten Ufer (Inselseite) flussabwärts auf eine Länge von 300 m.
2. **Raum Huttenheim** Nordufer (Straßenseite) von der Jägerschritt-
schleuse flussabwärts bis zur Kurfürstendammschleuse einschließlich
Teilbereich Westufer (Dammseite).
3. **Bootsfischerei** siehe Seite 5.

Angelzonen sind durch Schilder gekennzeichnet.

Die Uferstrecken dürfen nicht mit Kfz befahren werden. Beim Befischen entlang der Kolonnenstraße sind Fahrzeuge an der Straße bzw. an den 2 angelegten Parkplätzen abzustellen.
Beim Befischen der Angelzone bei Rußheim sind die Kfz auf dem vorhandenen Parkplatz abzustellen.

Zufahrtsregelungen

Das Befahren der **Rheinhochwasserdämme** einschließlich der beidseitigen Schutzstreifen am Dammfuß von 3,5 m Breite mit Kraftfahrzeugen aller Art ist verboten. Die Nichtbeachtung des Verbotes stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. §§ 71, 75, 120 (1) Nr. 16 des Wassergesetzes Baden-Württemberg dar und wird mit einer Geldbuße geahndet.
(Bestimmung des Wasserwirtschaftsamtes Karlsruhe)

Bedingungen für das Befahren von Waldwegen im Bereich des Staatl. Forstamtes Philippsburg:

1. Die bei der Verbandsgeschäftsstelle erhältlichen Wegebenutzungskarten gelten entsprechend Aufdruck zeitlich befristet.
Sie sind gut sichtbar an einer Scheibe des Kfz zu befestigen, oder am Innenspiegel aufzuhängen. Motorrad- und Mopedfahrer müssen die Wegebenutzungskarte stets mitführen und auf Verlangen den Kontrolleuren vorzeigen.
2. Es dürfen nur die im Lageplan „grün“ gekennzeichneten Wege befahren werden.
3. Die Sondererlaubnis gilt nur zur Ausübung der Angelfischerei.

4. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr.
Der Fahrberechtigte verzichtet für sich und seine Beauftragten auf Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Staatsforstverwaltung oder ihre Bediensteten. Diese Verpflichtungen erstrecken sich auch auf Schäden, die durch Fahrlässigkeit herbeigeführt worden sind. Der Fahrberechtigte verpflichtet sich, die Staatsforstverwaltung und ihre Bediensteten von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich etwaiger Prozesskosten usw.), die im Zusammenhang mit der Wegebenutzung an sie gestellt werden, zu befreien.
5. Der Berechtigte haftet für alle durch ihn oder seine Hilf- und Begleitperson am Eigentum der Staatsforstverwaltung verursachten Schäden, auch wenn ihm oder den genannten Personen kein Verschulden nachgewiesen werden kann.
6. Die Geschwindigkeit ist auf Waldwegen und Leinpfaden grundsätzlich auf Schritttempo begrenzt (10 km/h). Haftungsausschluss beim Befahren aller Wege und Leinpfade.
7. Kfz dürfen nicht im Waldbestand und auf den Wegen nur so abgestellt werden, dass die Durchfahrt nicht behindert ist.
8. Die Fahrberechtigung wird auf täglich ½ Stunde vor und ½ Stunde nach der gesetzlich festgelegten Angelzeit beschränkt.
9. Feuermachen ist außerhalb der markierten Feuerstellen verboten.
10. Den Anordnungen des Forstpersonals ist Folge zu leisten. Bei Verletzung dieser Bestimmungen kann die Fahrberechtigung jederzeit entzogen werden.

Regelung der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen zum Befahren der gemeindeeigenen Feldwege durch Angler:

Um mit dem PKW an die Verbandsgewässer fahren zu können, müssen sich die Angler eine entsprechende Genehmigung im Rathaus in Oberhausen gegen Vorlage dieses Erlaubnisscheins besorgen.

Allgemeiner Hinweis: Die in der Übersichtskarte gekennzeichneten Zufahrtswege zu den Gewässern dürfen nur nach den Regeln der Straßenverkehrsverordnung und der Betriebswegeverordnung des Wasser- und Schifffahrtsamtes befahren werden.

Fischereiaufsicht

Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.

Auf oder an Gewässern mit Fanggeräten angetroffene Personen haben den Fischereiaufsehern jederzeit:

- a) die Personalien anzugeben,
- b) den Fischereischein, den Jugendfischereischein sowie den Erlaubnisschein zur Prüfung auszuhändigen,
- c) die mitgeführten Fanggeräte, die Fische und Fanggeräte in Fischereifahrzeugen sowie die Fischbehälter vorzuzeigen.
- d) Bootsangler sind verpflichtet, auf Anruf sofort zur Kontrolle das Ufer anzusteuern.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen zum Verbandsgewässer Bruhrain und gegen die derzeit gültigen Gesetze zur Ausübung der Fischerei können die Fischereiaufseher den Erlaubnisschein sofort einziehen.

Ordnungswidrigkeiten werden zur Anzeige gebracht.

Es handelt nach dem Fischereigesetz (§ 51) und der Landesfischereiverordnung (§ 21) ordnungswidrig, wer:

- ohne Erlaubnis auf überfluteten Grundstücken fischt,
- Büsche, Sträucher oder Äste zurückschneidet,
- die Fischerei ausübt ohne den Erlaubnisschein bei sich zu führen,
- die Fischerei ausübt ohne den Fischereischein bei sich zu führen,
- die Fischerei ausübt ohne den Jugendfischereischein bei sich zu führen oder ohne unter Aufsicht eines mindestens achtzehn Jahre alten Inhabers eines Fischereischeines zu stehen,
- den Fischfang mit verbotenen Mitteln oder durch Reißen ausübt,
- wer auf oder an Gewässern, an denen er nicht zur Ausübung der Fischerei berechtigt ist, fertig montierte Fanggeräte oder unerlaubte Fanggeräte mit sich führt,
- Fischsterben nicht anzeigt,
- Schonzeiten und Mindestmaße nicht beachtet,
- gefangene Fische nicht einheimischer Arten, für die weder Schonmaß noch Schonzeit festgesetzt sind, zurücksetzt,
- gleichzeitig mit mehr als zwei Angelgeräten fischt,
- die Angelgeräte nicht ständig beaufsichtigt,
- gegen das Nachtangelverbot verstößt,
- mit lebendem Köderfisch angelt,

- von Netzen und Reusen beim Angeln nicht einen Abstand von mindestens 50 m einhält.

Bei Ordnungswidrigkeiten erfolgt neben einer Anzeige ein 3-monatiger Entzug des Erlaubnisscheins.

Begeht der Angler anschließend einen weiteren Verstoß, wird die Angelerlaubnis für den Rest des laufenden Jahres entzogen und im darauffolgenden Kalenderjahr kein Erlaubnisschein mehr erteilt.

Wird ein Angler angetroffen, der überhaupt nicht im Besitz eines Erlaubnisscheines und/oder eines Fischereischeines ist, erfolgt eine Anzeige und für den Rest des laufenden Jahres und des darauffolgenden Kalenderjahres wird kein Erlaubnisschein erteilt.

Bei Verstößen gegen Bestimmungen des Verbandes erfolgt beim 1. Vorfall eine schriftliche Abmahnung. Verstößt ein Angler erneut gegen solche Regelungen, erfolgt eine 2. Abmahnung mit 3-monatigem Erlaubnisscheinentzug.

Die Verkaufsstellen werden informiert.

Naturschutzgebietsregelungen

Der Rußheimer Altrhein befindet sich im Naturschutzgebiet „Rußheimer Altrhein-Elisabethenwörth“. Es gelten die Gebietsverordnungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe und der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt a.d. Weinstraße (zwischenzeitlich: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd).

Auszug aus Verordnung Karlsruhe:

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Berufsfischerei;
3. für die ordnungsmäßige Ausübung der Angelfischerei mit den Maßgaben, dass der Schwimmblattpflanzenbereich zu schonen ist, dass Fischerhütten und Fischerstege nicht angelegt werden dürfen und dass die Angelfischerei nur in folgenden gekennzeichneten Bereichen zulässig ist:
 - a) an dem der Insel Elisabethenwört abgewandten Ufer des Rußheimer Altrheines von der Jägerschrittschleuse altrheinabwärts bis zur Landesgrenze;

- b) an dem Rußheim zugewandten Ufer (Südufer) des Rußheimer Altrheines, beginnend an der Brücke auf dem Grundstück Flst. Nr. 2047 altrheinabwärts bis zur Einmündung des Grabens (ca. 130 m);
- c) an dem Rußheim abgewandten Ufer (Nordufer) des Rußheimer Altrheines, beginnend an der Brücke auf dem Grundstück Flst. Nr. 2047 altrheinabwärts auf einer Länge von 300 m;
- d) an der Pfinz westlich der Brücke auf dem Grundstück Flst. Nr. 2047 an beiden Ufern, östlich der Brücke auf dem Rußheim zugewandten Ufer (Südufer) auf einer Länge von 130 m;
- e) auf dem Rußheimer Altrhein von der Jägerschrittschleuse altrheinabwärts mit einem Mindestabstand von 30 m zu dem Röhrichtbereich des der Insel Elisabethenwört zugewandten Ufers.

Auszug aus der Verordnung Rheinhessen-Pfalz

(zwischenzeitlich: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd):

§ 5

(1) § 4 (Verbote) ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind

- 14. für die ordnungsgemäße Ausübung der Sportfischerei am Nord- und Westufer des Rußheimer Altrheins,
- 15. für das Befahren der nördlichen Hälfte des Altrheinarmes mit Booten ohne Motorantrieb auf einer 25 m breiten, markierten Fahrrinne.

Müll am Angelplatz

Es gilt folgender Grundsatz:

Es darf nur an einem sauberen Angelplatz geangelt werden. Damit ist gemeint, wer an einem Angelplatz angelt an dem z.B. Getränkeflaschen, Plastiktüten usw. liegen, hat den Müll vor dem Angeln zu entsorgen. Wer den Müll nicht entsorgt und trotzdem angelt wird bei Kontrollen aufgefordert den Müll zu beseitigen. Müll am Angelplatz gehört immer dem Angler, der dabei steht. Das gilt auch beim Spinnangeln.

Anzeigepflicht von Fischkrankheiten

Nach dem Tiergesundheitsgesetz besteht für Angler eine Anzeigepflicht für Fischkrankheiten und Erscheinungen, die den Ausbruch einer Fischkrankheit befürchten lassen. Es besteht die Pflicht, entsprechende Vorcommisnisse unverzüglich zu melden.

